

Regelungen für Schulversäumnisse und Beurlaubungen

Grundlage: Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien (Übergreifende Schulordnung) Vom 12. Juni 2009 in der aktuellsten Fassung.

Geltungsbereich: Diese Regelungen gelten für alle Schülerinnen und Schüler der IGS Kurt Schumacher Ingelheim.

1 Schulversäumnisse

Grundlage für die Regelungen ist im Wesentlichen § 37 der Übergreifenden Schulordnung. Dort heißt es:

§ 37

Schulversäumnisse

(1) Sind Schülerinnen und Schüler verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, haben sie oder im Falle der Minderjährigkeit die Eltern die Schule unverzüglich zu benachrichtigen und die Gründe spätestens am dritten Tag schriftlich oder elektronisch darzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen.

Zur Klärung der Abläufe an der IGS Kurt Schumacher ist Folgendes näher geregelt:

a) Abwesenheitsmeldung und Entschuldigungen:

Die Fehlzeit ist am Tag des Versäumnisses vor Unterrichtsbeginn durch die Sorgeberechtigten in WebUntis (Ausnahmen im Kommunikationsweg in Absprache mit der Klassenleitung möglich) mitzuteilen. Dabei ist der Grund der Verhinderung zu nennen.

b) Ärztliche Bescheinigung /Attestpflicht:

In begründeten Ausnahmefällen, z. B. wenn sich Fehlzeiten häufen oder berechtigte Zweifel an der Erkrankung bestehen, kann die Klassenleitung in Rücksprache mit der Stufenleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung der Schulbesuchsunfähigkeit

verlangen. Diese sollte in Papierform vorgelegt werden. In solchen Fällen wird dem Schüler/der Schülerin schriftlich eine zeitlich – bis maximal zum Schuljahresende – begrenzte Attestpflicht durch die Klassenleitung auferlegt. Schüler mit Attestpflicht legen die ärztliche Bescheinigung spätestens am dritten Tag nach Beginn der Erkrankung der Klassenleitung vor. Wird eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt, so darf diese im Ausnahmefall um maximal zwei Tage rückdatiert den Beginn der Schulbesuchsunfähigkeit bescheinigen. Ärztliche Bescheinigungen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, können nicht akzeptiert werden. In einem solchen Fall gelten Schülerinnen und Schüler formal als nicht entschuldigt. Ärztliche Bescheinigungen, die nur den Besuch der Sprechstunde bestätigen, sind nicht ausreichend. Es muss die krankheitsbedingte Schulbesuchsunfähigkeit festgestellt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, die zum Beispiel auch von der Telemedizin ausgestellt wird, wird nicht akzeptiert.

Bei sich regelmäßig wiederholenden Fehlzeiten wegen Krankheit kann eine Vorladung beim Amtsarzt angeordnet werden, um eine generelle Schultauglichkeit zu überprüfen.

c) Versäumnis angekündigter Leistungsbewertungen:

Versäumen Schülerinnen oder Schüler eine angekündigte Leistungsbewertung mit ausreichender Entschuldigung, so kann ein Nachtermin gewährt werden. Fehlende Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht, sich zeitnah über die konkreten Regelungen der jeweiligen Fachlehrkraft zu informieren. Die nachträgliche Leistungsbewertung ist – nach Ermessen der Fachlehrkraft bzw. gemäß den Vorgaben des Bildungsgangs – zu gewähren.

Verspätet eingehende Entschuldigungsschreiben oder ärztliche Bescheinigungen werden nicht anerkannt; der Schüler/die Schülerin gilt dann als nicht ausreichend entschuldigt. Bei nicht ausreichender Entschuldigung wird eine weitere Leistungsbewertung nicht mehr genehmigt und die Note „ungenügend“ erteilt.

Grundsätzlich bleibt es die Pflicht des/der Fehlenden, versäumte Unterrichtsinhalte schnellstmöglich und eigenverantwortlich nachzuarbeiten, um versäumte Leistungsnachweise jederzeit erbringen zu können

d) Verspätung / Entlassung während der Unterrichtszeit:

Auch entschuldbare Verspätungen oder die Entlassung wegen akuter Krankheit während der Unterrichtszeit bedürfen einer Entschuldigung in WebUntis. Bei Vorliegen der Attestpflicht (siehe b) bedarf es zusätzlich des Nachweises einer ärztlichen Bescheinigung oder bei durch die Anreise mit dem öffentlichen Nahverkehr bedingten Verspätungen einer entsprechenden Bescheinigung des Verkehrsunternehmens.

2 Beurlaubungen

Auszug in der Anlage zu § 38 aus der Übergreifenden Schulordnung

§ 38

Beurlaubung, schulfreie Tage

(1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.

(2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die Fachlehrkraft. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt die Klassenleiterin, der Klassenleiter, die Stammkursleiterin oder der Stammkursleiter, in anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen oder elektronischen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.

Arzttermine / Sonstige Termine:

Nicht verschiebbare wichtige Termine sind im Vorfeld als Beurlaubung zu beantragen und vom/von der Betroffenen schriftlich nachzuweisen. Arzttermine sind in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit zu vereinbaren (begründete Ausnahmen sind nach vorheriger Absprache mit der Klassenleitung möglich).

2 Anlagen

Schulgesetz (SchulG)

Vom 30. März 2004

§ 3

Schülerinnen und Schüler

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, vom schulischen Bildungs- und Erziehungsangebot verantwortlich Gebrauch zu machen. Unterricht und Erziehung erfordern Mitarbeit und Leistung.

§ 54

Verlassen einer Schulart oder eines Bildungsgangs wegen mangelnder Leistung

(4) Das Schulverhältnis kann durch Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters beendet werden, wenn eine nicht schulbesuchspflichtige Schülerin oder ein nicht schulbesuchspflichtiger Schüler trotz wiederholter schriftlicher Mahnung und Androhung der Beendigung des Schulverhältnisses dem Unterricht längere Zeit unentschuldigt fernbleibt.

§ 64

Teilnahme am Unterricht, Untersuchungen

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben regelmäßig am Unterricht und an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, eigene Leistungen und die erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen.

**Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen,
Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien
(Übergreifende Schulordnung)
Vom 12. Juni 2009**

§ 1

Recht auf Bildung und Erziehung, Mitgestaltung des Schullebens

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet mitzuarbeiten, eigene Leistungen zu erbringen und so die Möglichkeit zu deren Beurteilung zu schaffen.

§ 17

Beendigung des Schulverhältnisses

(2) Das Schulverhältnis einer nicht schulbesuchspflichtigen Schülerin oder eines nicht schulbesuchspflichtigen Schülers kann auch beendet werden durch schriftlichen Bescheid der Schulleiterin oder des Schulleiters, wenn die Schülerin oder der Schüler trotz zweifacher schriftlicher Mahnung und Androhung der Beendigung des Schulverhältnisses den gesamten Unterricht oder einzelne Unterrichtsstunden ohne ausreichende Entschuldigung fortwährend versäumt und seit dem letzten vollständig besuchten Unterrichtstag mindestens zehn Unterrichtstage vergangen sind.

§ 54

Nicht erbrachte Leistungen

(1) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler einen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so kann ein Nachtermin gewährt oder die Leistung auf andere Art festgestellt werden; ein Anspruch auf einen Nachtermin oder eine andere Leistungsfeststellung besteht, wenn andernfalls eine hinreichende Zahl von Leistungsfeststellungen zur Bildung der Zeugnisnote nicht erreicht wird. Versäumen Schülerinnen oder Schüler der gymnasialen Oberstufe in einem Kurs eine Kursarbeit mit ausreichender Entschuldigung, so erhalten sie einen Nachtermin. Versäumen sie auch den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann die Fachlehrkraft auf eine andere Art die Leistung feststellen.

(2) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis oder verweigert ihn, so wird die nicht erbrachte Leistung als „nicht feststellbar“ festgehalten. Hierfür wird die Note „ungenügend“ erteilt.

(3) Hat eine Schülerin oder ein Schüler der gymnasialen Oberstufe ohne ausreichende Entschuldigung einen erheblichen Teil der in einem Kurs angesetzten Leistungsnachweise nicht erbracht und kann eine Zeugnisnote deshalb nicht erteilt werden, so kann die Kurslehrerkonferenz auf Antrag der zuständigen Lehrkraft die Nichtanerkennung des Kurses beschließen. Wird mehr als ein Kurs eines Halbjahres nicht anerkannt, befindet die Jahrgangsstufenkonferenz auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Nichtanerkennung des Halbjahres. Ein nicht anerkannter Kurs wird im Zeugnis als „nicht anerkannt“ ausgewiesen und mit 0 Punkten bewertet.

Ablauf bei Schulversäumnissen

Erkrankung oder anderer Versäumnisgrund liegt vor

Abwesenheitsmeldung am Tag des Versäumnisses vor Unterrichtsbeginn in WebUntis durch die Erziehungsberechtigten mit Angabe des Grundes.

Siehe 1 a):
Schulversäumnisse

Bei Vorliegen einer **Attestpflicht** zusätzliche Vorlage einer ärztlichen Schulbesuchsunfähigkeitsbescheinigung.

Siehe 1 b):
Schulversäumnisse

Entschuldigung in WebUntis bei **akuter Erkrankung** während des laufenden Unterrichtstages; bei Attestpflicht ärztliche Bescheinigung

Entschuldigung in WebUntis bei **Verspätung**; bei Attestpflicht Nachweis des Verkehrsunternehmens

Siehe 1 d):
Schulversäumnisse

Geplante, nicht verschiebbare Termine: im Vorfeld beantragte **Beurlaubung** wurde genehmigt durch Fachlehrkraft, Klassen- oder Schulleitung.

Siehe 2:
Beurlaubungen

Ist eine ausreichende Entschuldigung im Sinne der in 1 und 2 genannten Regelungen erfolgt?

ja

Die Fehlzeiten sind **entschuldigt**.
Bei verpassten angekündigten Leistungsbewertungen haben Schülerinnen und Schüler die Pflicht, sich zeitnah über die konkreten Regelungen eines Nachtermins bei der jeweiligen Fachlehrkraft zu informieren.

nein

Die Fehlzeiten sind **unentschuldigt**.
Für verpasste angekündigte Leistungsbewertungen wird kein Nachtermin genehmigt und die Note „ungenügend“ erteilt.